

20.10.23**Beschluss**
des Bundesrates**Vorschlag für eine Empfehlung des Rates über einen europäischen Rahmen zur Gewinnung und Bindung von Talenten in den Bereichen Forschung, Innovation und Unternehmertum in Europa****COM(2023) 436 final**

Der Bundesrat hat in seiner 1037. Sitzung am 20. Oktober 2023 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat begrüßt das Anliegen der Kommission, die Stabilität und Attraktivität von Forschungslaufbahnen zu erhöhen. Er teilt dabei ausdrücklich die Zielsetzung, die Attraktivität und Stabilität von Forschungslaufbahnen zu verbessern, um europäische Forschende zu halten und Europa zu einem attraktiven Ziel für Talente aus dem Ausland zu machen.
2. Er begrüßt auch das Ziel der Kommission, zu einer Verbesserung der Arbeitsbedingungen und Karrieremöglichkeiten für Forschende beizutragen. Attraktive Arbeitsbedingungen für Forschende in Europa stärken die Attraktivität dieses Tätigkeitsfeldes und damit auch das europäische Forschungs- und Innovationssystem, welches wiederum die Grundlage für eine wettbewerbsfähige Wirtschaft in zukunftssträchtigen Technologiefeldern ist.
3. Er teilt die Auffassung, dass Forschende einen herausragenden Beitrag zur Lösung für gesellschaftliche Herausforderungen und Innovation leisten.

4. Der Bundesrat unterstützt das grundsätzliche Anliegen der vorgeschlagenen Empfehlung zur Förderung von Arbeitsplatzsicherheit und -stabilität insbesondere von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern am Beginn ihrer Karriere. Er schließt sich der Einschätzung an, dass Festanstellungen beziehungsweise unbefristete Verträge dort vorzuziehen sind, wo dies dem Aufgabenprofil der konkreten Stelle entspricht.
5. Gleichzeitig lehnt er die vorgeschlagene Befristungsquote von maximal einem Drittel pro Einrichtung ab, da diese fixe Höchstquote den besonderen An- und Herausforderungen wissenschaftsadäquater Ausgestaltung nicht gerecht wird. Darüber hinaus gibt der Bundesrat zu bedenken, dass die pauschale Forderung nach einer Gesamthöchstdauer für befristete Einstellungen verkennt, dass bei Befristungen aus sachlichem Grund, ebenjener Sachgrund die zeitliche Grenze der Befristung markiert.
6. Eine vordefinierte Höchstdauer ist im Rahmen von Befristungen aus sachlichem Grund nicht sachgerecht. Auch eine fixe Höchstquote an zulässigen Befristungen pro Einrichtung wird den besonderen An- und Herausforderungen wissenschaftsadäquater Ausgestaltung nicht gerecht. Mangels hinreichender Definierbarkeit, was „dauerhafte“, „langfristige“ oder „häufig wiederkehrende“ Forschungsaufgaben sind, sind dies ungeeignete Kategorien, um pauschale Aussagen zur Zulässigkeit von Befristungen zu treffen.
7. Der Bundesrat gibt zu bedenken, dass viele Punkte des Kommissionsvorschlags beamten- und hochschulrechtlich nicht realisierbar sind und die besonderen grundrechtlichen Anforderungen der Hochschulautonomie und akademischen Freiheit nicht hinreichend berücksichtigen. Dies gilt unter anderem für die Interoperabilität und Vergleichbarkeit von Forschungslaufbahnen, für die Empfehlungen zu Einstellung und Arbeitsbedingungen, für die Besetzung auf doppelte Positionen oder für die Forderungen zur (output-orientierten) Leistungsbewertung. Der Bundesrat verweist mit Blick auf die Empfehlung zur Anpassung der Promotionsphase zugunsten interoperabler Laufbahnen auf das Positionspapier „Ausgestaltung der Promotion im deutschen Wissenschaftssystem“ des Wissenschaftsrates, dass im Zentrum der Promotionsphase die erste eigenständige Forschungsleistung steht.

8. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die Einführung einer neuen Beobachtungsstelle für Forscherkarrieren und die damit korrespondierenden Datenerhebungen mit einem unverhältnismäßig hohen personellen und finanziellen Mehraufwand auf Seiten der Mitgliedstaaten und der Forschungseinrichtungen einhergehen. Er gibt zu bedenken, dass zum jetzigen Zeitpunkt nicht hinreichend dargelegt ist, dass hierfür ein europäischer Mehrwert besteht, der diesen Mehraufwand rechtfertigt. Darüber hinaus ergeben sich je nach konkreter Ausgestaltung der Beobachtungsstelle datenschutzrechtliche Folgefragen. Der Bundesrat sieht auch die vorgeschlagene Verknüpfung mit der noch zu gründenden Beobachtungsstelle für den Hochschulsektor auf Grund ihrer Aufgabe der Leistungsbewertung kritisch.
9. Der Bundesrat vertritt zudem die Ansicht, dass eine Parallelität von Instrumenten und Verfahren zu vermeiden ist. Dies gilt auch bei der Koordinierung des Themas Forschungslaufbahnen im Europäischen Forschungsraum mit den geplanten und teilweise deckungsgleichen Bestrebungen zu den Hochschulkarrieren im Rahmen der Europäischen Hochschulstrategie.
10. Der Bundesrat betont, dass Innovation ganzheitlich zu verstehen ist, was sowohl technische als auch soziale und gesellschaftliche Dimensionen einschließt. Die Förderung des Austauschs von Wissenschaft darf sich daher nicht nur alleine auf die Industrie fokussieren, sondern sollte alle Bereiche (wie beispielsweise Gesundheit, Bildung, Soziales, Umwelt und Kultur) mit einbeziehen.
11. Der Bundesrat hebt hervor, dass es den Hochschulen im Rahmen ihrer Hochschulautonomie freisteht, sich an Zusammenschlüssen, Allianzen oder Initiativen zu beteiligen, die an einer Reform der Forschungsbewertung arbeiten. Der Bundesrat betont, dass eine Anpassung des Forschungsbewertungs- und Vergütungssystems nur im Rahmen der in den Mitgliedstaaten vorhandenen Tarif- und Beschäftigungsgefüge geschehen kann. Er gibt zudem zu bedenken, dass das geforderte „Impact“-Kriterium (Honorierung der potenziellen Wirkungen der Forschung auf Gesellschaft, Wissenschaft und Innovation) vor allem im Bereich der Grundlagenforschung schwer zu bewerten ist.

12. Der Bundesrat gibt hinsichtlich inhaltlich-organisatorischer und personalpolitischer Vorgaben, die den Kernbereich von Forschung und Wissenschaft betreffen, zu bedenken, dass Wissenschafts- und Forschungsfreiheit unions- und konventionsrechtlich verbürgt sind.
13. Der Bundesrat übermittelt diese Stellungnahme direkt an die Kommission.